

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1900.	1899.	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März .	744	498	+ 246
April . . . . .	309	242	+ 67
Januar bis Ende April .	1053	740	+ 313

Bern, den 12. Mai 1900.

(B.-Bl. 1900, II, 504.)

Eidg. Auswanderungsamt.

## Bekanntmachung.

Die schweizerische Landesbibliothek ist vom 1. Mai 1900 an der öffentlichen Benützung zugänglich, vorläufig in den üblichen Bureaustunden. Das eidgenössische Departement des Innern wird die Bibliothekordnung, deren Entwurf ihm von der schweizerischen Bibliothekkommission unterbreitet worden ist, demnächst erlassen.

Bern, den 27. April 1900.

[<sup>3</sup>/<sub>3</sub>]

Eidg. Departement des Innern.

## Bekanntmachung.

---

Der XVII. Band der **eidgenössischen Gesetzsammlung**, neue Folge, kann zum Preise von Fr. 4 broschirt bezogen werden beim

**Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

---

Der **eidgenössische Staatskalender für 1900** ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

**Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.**

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

---

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

---

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt worden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

---

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverbande entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1900
Date	
Data	
Seite	884-886
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 201

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.